

Justiz- und Sicherheitsdepartement  
**Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug**  
**Zivilschutz**

**Antrag zur vorzeitigen Entlassung aus der Schutzdienstpflicht**

Gestützt auf

- Artikel 37 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20. Dezember 2019;
- Artikel 20 der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 11. November 2020.

<b>Gesuchsteller</b>	<b>Partnerorganisation (Organisation, Adresse, Kontaktperson, Telefonnummer, E-Mail)</b>
	<b>Angaben über den Schutzdienstpflichtigen (AdZS):</b> Versicherten-Nr.: Name und Vorname: Adresse:
	<b>Begründung für die vorzeitige Entlassung:</b>  Ort, Datum: _____ Unterschrift des Gesuchstellers _____
<b>AdZS</b>	<b>Einverständniserklärung:</b> Der unterzeichnete Angehörige des Zivilschutzes erklärt sich mit der vorzeitigen Entlassung aus der Schutzdienstpflicht einverstanden und bestätigt die Kenntnisnahme der Rechtsmittelbelehrung (siehe Rückseite).  Ort, Datum: _____ Unterschrift des AdZS _____
<b>ZSO</b>	<b>Antrag ZSO:</b> <input type="checkbox"/> bewilligen <input type="checkbox"/> ablehnen Begründung:  Ort, Datum: _____ Unterschrift Kommandant ZSO _____
<b>Kanton</b>	<b>Entscheid:</b> <input type="checkbox"/> bewilligt <input type="checkbox"/> abgelehnt Begründung:  Ort, Datum: _____ Unterschrift Zentrale Dienste / Kontrollwesen _____

Beilagen:     Dienstbüchlein  
 Verteiler:    Antragsteller, zuständige ZSO

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

zur vorzeitigen Entlassung aus der Schutzdienstpflicht gemäss Art. 37 BZG

Mit der Unterzeichnung des Antrages für die vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht bestätigt der Schutzdienstpflichtige, dass er:

- mit der vorzeitigen Entlassung zu Gunsten der Partnerorganisation einverstanden ist;
- zur Kenntnis nimmt, dass er für die Zeit der vorzeitigen Entlassung keinen Zivilschutzdienst leisten kann und somit keine Reduktion des Wehrpflichtersatzes erhält;
- das Dienstbüchlein sorgfältig aufbewahren muss;
- wieder in den Zivilschutz eingeteilt wird, sobald der Grund für die vorzeitige Entlassung wegfällt und dies die Partnerorganisation der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons meldet.